

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 27. Oktober 2022

Jahrgang 32 Nr. 20/2022

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. 9. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 09.12.2005	3 - 7
2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - 1/96 Neuzeller Straße nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	8 - 12
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

9. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 09.12.2005

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36) und § 31 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 09. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 21/2005 S.12 -24), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 18. Oktober 2012 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 16/2012 S. 3-4), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 09. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 24. Februar 2022, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt - Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt - wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

I. Grabstättengebühren (je Grabstätte entsprechend der Ruhezeiten)

1. Inselfriedhof

Gebühr (in Euro)

1.1	Wahlgrabstätten Erdbestattung (2 Sargbestattungen und max. 5 Urnenbestattungen)	1.684,05
1.1.1	Große Wahlgrabstätte Erdbestattung (3 Sargbestattungen und max. 5 Urnenbestattungen)	1.804,07
1.2	Einzelwahlgrabstätte (1 Sargbestattung und max. 2 Urnenbestattungen)	1.398,21
1.2.1	Einzelwahlgrabstätte (muslimische Bestattung)	1.398,21
1.3	Reihengrabstätte	1.140,92
1.4	Wahlgrabstätte Urnenbestattung (groß) (4 Urnenbestattungen)	1.364,30
1.5	Wahlgrabstätte Urnenbestattung (klein) (2 Urnenbestattungen)	1.270,35
1.6	Urnenreihengrabstätte	967,55
1.7	Kindergrabstätte	1.116,63

1.9	Urnenbaumgrab (einfach)	1.282,98
1.10	Urnenbaumgrab (zweifach)	1.708,99
1.11	Verlängerung einer Wahlgrabstätte Erdbestattung pro Jahr	67,36
1.11.1	Verlängerung einer großen Wahlgrabstätte pro Jahr	72,16
1.12	Verlängerung einer großen Wahlgrabstätte Urnenbestattung pro Jahr	54,57
1.13	Verlängerung einer kleinen Wahlgrabstätte Urnenbestattung pro Jahr	50,81
1.14	Verlängerung einer Einzelwahlgrabstätte pro Jahr	55,93
1.15	Verlängerung Urnenbaumgrab (zweifach) pro Jahr	68,36
1.16	Verlängerung einer Kindergrabstätte pro Jahr	55,83

I.a Grabstättengebühren auf dem Inselfriedhof (je Grabstätte entsprechend der Ruhezeiten) – nach § 2b UStG steuerpflichtig, inkl. USt

1. Inselfriedhof **Gebühr** (in Euro)

1.1	Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	1.142,94
-----	----------------------------------	----------

2. Friedhof Schönfließ **Gebühr** (in Euro)

2.1	Wahlgrabstätten Erdbestattung	1.684,05
2.2	Wahlgrabstätte Erdbestattung (in bevorzugter Lage)	1.492,05
2.3	Reihengrabstätte	1.140,92
2.4	Wahlgrabstätte Urnenbestattung (groß) (4 Urnenbestattungen)	1.364,30
2.5	Wahlgrabstätte Urnenbestattung (klein) (2 Urnenbestattungen)	1.154,84
2.6	Urnenreihengrab	961,62
2.7	Kindergrabstätte	1.116,63
2.8	Urnenwand (einfache Belegung)	792,47
2.9	Urnenwand (zweifache Belegung)	801,34
2.10	Verlängerung einer Wahlgrabstätte Erdbestattung pro Jahr	67,36
2.11	Verlängerung einer Wahlgrabstätte Erdbestattung (in bevorzugter Lage) pro Jahr	59,68

2.12	Verlängerung einer großen Wahlgrabstätte Urnenbestattung pro Jahr	54,57
2.13	Verlängerung einer kleinen Wahlgrabstätte Urnenbestattung pro Jahr	46,19
2.14	Verlängerung Urnenwand (Zweifachbelegung) pro Jahr	53,42
2.15	Verlängerung Kindergrabstätte pro Jahr	55,83

3. Friedhof Diehlo

Gebühr (in Euro)

3.1	Wahlgrabstätte Erdbestattung	1.684,05
3.2	Wahlgrabstätte Urnenbestattung	1.253,90
3.3	Reihengrabstätte	1.140,92
3.4	Kindergrabstätte	1.098,49
3.5	Verlängerung Wahlgrabstätte Erdbestattung pro Jahr	67,36
3.6	Verlängerung Urnenbestattung pro Jahr	50,16
3.7	Verlängerung Kindergrabstätte pro Jahr	54,92

II. Gebühren für Bestattung und Herstellen der Gruft (Bestattungsnebenleistungen)

(in Euro)

1.	Bestattungsleistungen / Bestattungsnebenleistungen	
1.1	Gebühren für Sargbestattung	
	Wahlgrabstätte Erdbestattung (Familiengrabstätte) - (Erstbelegung)	315,68
	Wahlgrabstätte Erdbestattung (Familiengrabstätte) - (Zweitbelegung / Drittbelegung)	386,01
	Kindergrabstätte	144,46
	Reihengrab- und Einzelwahlgrabstätte (Erdbestattung)	311,74
1.2	Gebühren für Urnenbestattung	
	Urnenreihengrab, Wahlgrabstätte Urnenbestattung und Urnengrabstätte	133,26
	Urnenbestattung in Wahlgrabstätten Erdbestattung	133,27
	Urnenwand Friedhof Schönfließ	200,05
	Urnenbaumbestattung Inselfriedhof	109,87
1.2.a	Einzelwahlgrabstätte (muslimische Bestattung)	302,59

1.3	Zuschläge für Bestattungen außerhalb der regulären Arbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen	
	Erdbestattung Erstbelegung	44,72
	Erdbestattung Zweitbelegung / Drittbelegung	59,62
	Urnenbeisetzung	12,42
	Benutzung der Trauerfeierhalle	12,42
	Benutzung des Abschiedsraumes	7,45
1.4	Benutzung der Trauerfeierhalle	
	Inselfriedhof	62,24
	Schönfließ	62,24
	Diehlo	62,24
1.5	Benutzung Abschiedsraum Inselfriedhof	46,89
1.6	Benutzung Musikanlage	5,10
1.7	Grab anlegen mit Einbringen der Grabumrandung (ohne Material)	
	Wahlgrabstätte Erdbestattung (Familiengrabstätte)	126,13
	Einzelwahlgrab-, Reihengrab- und Wahlgrabstätte Urnenbestattung	119,31
	Urnenreihengrabstätte, Kindergrabstätte	79,97
1.8	Grab anlegen mit Einbringen der Grabumrandung (mit Material)	
	Einzelwahlgrab-, Reihengrab- und Wahlgrabstätte Urnenbestattung	171,42
	Urnenreihengrabstätte, Kindergrabstätte	127,34
1.9	Grabmalaufstellgenehmigungs- und Entsorgungsgebühr einschl. jährlicher Standsicherheitsprüfung und Abräumung	
	Wahlgrabstelle Erd- und Urnenbestattung (Familiengrabstätte)	172,14
	Reihengrabstätte	131,92
	Einzelwahlgrabstätte	128,90
	Urnenreihengrabstätte	98,00
	Kindergrabstätte	95,92
	Urnenbaumgrab (einfach)	19,49
	Urnenbaumgrab (zweifach)	23,39
	Grabmalaufstellgenehmigungs- und Entsorgungsgebühr (pro Jahr bei einer Verlängerung)	
	Wahlgrabstätte Erd- und Urnenbestattung	4,81
	Einzelwahlgrabstätte	3,73
	Urnenbaumgrab (zweifach)	4,81
1.10	Entsorgungsgebühr für Grabstellen deren Nutzungsrecht vor 1996 erworben wurde	
	Wahlgrabstelle Erd- und Urnenbestattung	51,78
	Reihengrabstätte	35,63
	Einzelwahlgrabstätte	35,63
	Urnenreihengrabstätte	23,39
	Kindergrabstätte	21,31

1.11 Umbettungen

Erdbestattung – Maschinenschachtung	711,10
Erdbestattung – Handschachtung	901,45
Urnenumbettung	68,98
Urnenumbettung ohne Einbettung	37,72
Urnenversand (nur innerhalb Deutschlands)	75,26

II.a Gebühren für Bestattung und Herstellen der Gruft (Bestattungsnebenleistungen) – nach § 2b UStG steuerpflichtig inkl. USt (bei Nutzung der anonymen Urnengemeinschaftsanlage)

(in Euro)

1. Benutzung der Trauerfeierhalle	74,07
2. Benutzung der Musikanlage	6,07
3. Benutzung Abschiedsraum Inselfriedhof	55,80
4. Zuschläge für Bestattungen außerhalb der regulären Arbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen – Urnenbeisetzung	14,78
5. Zuschläge für Bestattungen außerhalb der regulären Arbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen – Trauerfeierhalle	14,78
6. Gebühr für Urnenbestattung anonyme Urnengemeinschaftsanlage	127,85

III. sonstige Gebühren

(in Euro)

1. Gebühr für die Erteilung

einer Genehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (pro Person und Jahr)	63,75
eines Berechtigungsscheines für Gewerbetreibende (pro Person und Jahr)	15,94

2. Sonstiger Verwaltungsaufwand

Genehmigungen, Erlaubnisse Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, sowie Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher beschrieben werden können (je angefangene ¼ Stunde)	15,94
--	-------

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 18. OKT. 2022



Frank Balzer
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - 1/96 Neuzeller Straße nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 12.10.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - 1/96 Neuzeller Straße und die dazugehörige Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

LAGE DES GEBIETES

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - 1/96 Neuzeller Straße umfasst die unbebauten Flächen der EWG. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1 ha und befindet sich im Ortsteil Schönfließ.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - 1/96 Neuzeller Straße umfasst folgende Flurstücke der Flur 3, Gemarkung Eisenhüttenstadt jeweils ganz oder teilweise (tlw.): 1532, 1534, 1909 und 1910 tlw. (Stand des Liegenschaftskatasters vom 01.05.2022).

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - 1/96 Neuzeller Straße wird begrenzt im Uhrzeigersinn (beginnend im Nordwesten):

- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 1532,
- im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 1532, 1534 und 1910 bis zur Grenze der tatsächlichen Flächennutzung der Neuzeller Straße 24, weiter entlang der nördlichen und westlichen Grenze der tatsächlichen Flächennutzung der Neuzeller Straße 24 bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 1909,
- im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 1909,
- im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 1910, 1534 und 1532.

Die Flurstücksangaben beziehen sich auf die Flur 3 der Gemarkung Eisenhüttenstadt.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - 1/96 Neuzeller Straße wird in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Übersichtsplan Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 – 1/96 Neuzeller Straße

PLANUNGSZIELE

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - 1/96 Neuzeller Straße sollen die unbebauten Flächen, deren Festsetzungen nicht mehr der heutigen Nachfrage entsprechen, als Eigenheimgrundstücke entwickelt werden.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - 1/96 Neuzeller Straße erfolgt eine Reorganisation der Erschließung und Neuaufteilung der Baufelder. Wie auch der bestehende Bebauungsplan sieht die 1. Änderung die Errichtung von maximal zweigeschossigen Wohngebäuden vor.

VERFAHREN DER PLANAUFSTELLUNG

Die Änderung erfolgt nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften entsprechend dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - 1/96 Neuzeller Straße soll unter Anwendung des § 13 Abs. 3 von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - 1/96 Neuzeller Straße findet in der Zeit

vom 03. November 2022 bis einschließlich 06. Dezember 2022

statt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - 1/96 Neuzeller Straße, die dazugehörige Begründung, der Bericht zur faunistischen Untersuchung und das Altlastengutachten liegen während folgender Zeiten:

montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 8:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten

bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt,
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau,
Zentraler Platz 1,
Rathaus, 3. Etage, im Zimmer 311

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - 1/96 Neuzeller Straße, die dazugehörige Begründung, der Bericht zur faunistischen Untersuchung und das Altlastengutachten werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt unter

[https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/
Aktuelle-Beteiligung](https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung)

eingestellt und können dort abgerufen werden.
Es besteht die Möglichkeit zur Information.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364 / 566 277) gern zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen auch über das Zentrale Landesportal zu Umweltprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg

<http://bauleitplanung.brandenburg.de> oder <https://www.uvp-verbund.de/bb>
Rubrik Bauleitplanung

zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - 1/96 Neuzeller Straße bei der

Stadt Eisenhüttenstadt,
Zentraler Platz 1,
15890 Eisenhüttenstadt

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau,
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

vorgebracht werden.

HINWEISE

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind im Rahmen der Einsichtnahme die Maßnahmen der im Auslegungszeitraum geltenden Fassung der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) einzuhalten. Eine Anmeldung beim Pförtner ist erforderlich.

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind im Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und im Internet unter

[https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/
Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung](https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung)

eingestellt wurde, enthalten.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Eisenhüttenstadt, 18.10.2022



Frank Balzer
Bürgermeister